

## Versorgungsvertrag: Bei vorzeitiger Kündigung der Apotheke droht dem Heim Schadensersatz

VON MARKUS DÜNCHER

**Karlsruhe** // Heimversorgungsverträge zwischen Einrichtungen und Apotheken schaffen nur einen Rahmen für den Bezug von Medikamenten und Medizinprodukten durch die Heimbewohner, begründen aber keine direkten Zahlungsverpflichtungen. Trotzdem kann es für die Einrichtung erhebliche finanzielle Folgen haben, wenn sie solche Verträge beenden wollen und dabei Kündigungsfristen ignorieren.

**Das Problem:** Einrichtungen schließen zur Sicherung der Medikamentenversorgung der Bewohner mit Apotheken Heimversorgungsverträge. Diese enthalten oft relativ lange Kündigungsfristen. In einem

vom Bundesgerichtshof am 14. Juli 2016 (Az.: III ZR 446/15) entschiedenen Fall hatte der Heimträger den Heimversorgungsvertrag unter Missachtung der vereinbarten Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und einen Versorgungsvertrag mit einer anderen Apotheke geschlossen, die in der Folgezeit die Bewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten belieferte. Die so um erhebliche Umsätze gebrachte Apotheke verklagte die Einrichtung auf Erstattung des bis zum Ablauf der Kündigungsfrist angenommenen Gewinns. Der Bundesgerichtshof sprach der Apotheke die geltend gemachte Forderung zu.

**Die Lösung:** Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs stellt der Heimversorgungsvertrag zwischen

Einrichtung und Apotheke zwar lediglich einen Rahmenvertrag dar, aus dem keine direkten Zahlungspflichten der Einrichtung gegenüber der Apotheke hergeleitet werden können. Zwischen Bewohnern und Apotheke kommt erst im

### Recht für die Praxis

Rahmen der konkreten Belieferung ein Kaufvertrag zustande. Dennoch kann der Apotheker aufgrund des bestehenden Heimversorgungsvertrages darauf vertrauen, dass er während der Vertragslaufzeit einen

bevorrechtigten Zugang zu den Bewohnern als potenziellen Kunden erhält, an die er Arzneimittel liefern und zu denen er allmählich ein Vertrauensverhältnis bilden kann, das seine Absatzmöglichkeiten erhöht.

Daher macht sich der Heimträger gegenüber dem Apotheker schadenersatzpflichtig, wenn er den Heimversorgungsvertrag ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigt und die Bewohner anhält, Arzneimittel und sonstige Produkte künftig von einem anderen Apotheker zu beziehen.

Sofern es daher Unzufriedenheit im Rahmen eines bestehenden Heimversorgungsvertrages gibt, sollte zunächst versucht werden, Differenzen auszuräumen. Ist dies nicht möglich, muss der Heimträger die vereinbarte Kündigungsfrist

einhalten oder darf den Heimversorgungsvertrag nur dann vorzeitig kündigen, wenn auch ein wichtiger Grund besteht.

Übereilte Kündigungen oder das vertragswidrige Abschneiden des Apothekers von den Versorgungsmöglichkeiten können hingegen für den Einrichtungsträger teuer werden.

■ Der Autor ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei Iffland Wischniewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft.

Das Urteil:  
Bundesgerichtshof am 14. Juli 2016: Aktenzeichen III ZR 446/15